

Beilage zum Regierungsratsbeschluss vom 20. Oktober 2014

Überarbeitung des Handbuchs Programmvereinbarungen im Umweltbereich: Bemerkungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei

PV Schutzbauten und Gefahrengrundlagen

- Es findet sich kein Hinweis darüber, ob eine Alternativerfüllung zwischen den Programmzielen möglich ist, was jedoch wünschenswert wäre.
- Die Regelung hinsichtlich der anrechenbaren Kosten bei Massnahmen unmittelbar nach Unwetterereignissen wird begrüsst.

PV Schutzwald

- Massnahmen, die zur Reduktion der Gefahren für Siedlungen, Infrastrukturen oder Erholungsanlagen beitragen, die von der Bestockung selber ausgehen (Sicherheitsholzerei) sollen nicht zur Kostenermittlung herangezogen werden dürfen. Diese Einschränkung ist ein Signal in die falsche Richtung, zumal die Gefahren beispielsweise durch Steinschlag sowie durch die Bestockung selber meist überlagernd sind. Zudem ändert sich am pauschalen Beitrag des Bundes pro Hektar deswegen nichts, weshalb auf solche „Überregulierungen“ zu verzichten ist.

PV Biodiversität im Wald

- Die Schaffung von Waldreservaten < 5 ha erscheint nicht sinnvoll, zumal die Möglichkeit besteht dafür eine Altholzinsel zu schaffen. Deshalb sollte beim Qualitätsindikator „Grösse“ auf den Passus „in der Regel“ verzichtet werden.
- Ebenso ist bei den Altholzinseln beim Qualitätsindikator „Grösse“ auf den Passus „in der Regel“ zu verzichten und die bisherige Mindestgrösse von 0.2 ha beizubehalten, zumal diese Grösse in Tab. 1 *Flächenbeiträge und Objektpauschale für Programmziel 1.1 und 1.2* wieder erscheint. Die Änderung von Kriterien sollte ohnehin nur in ganz zwingenden und begründeten Fällen vorgenommen werden.
- Die Abstufung der Objektpauschalen ist unlogisch. So sollte ein grosses, zusammenhängendes Objekt pro ha eine grössere Pauschale erhalten als ein kleines Objekt, weil es hinsichtlich der ungestörten natürlichen Entwicklung eine grössere Wirkung erzielt. Ebenso ist es schwieriger grössere Objekte zu realisieren. Zudem darf nicht zutreffen, dass 5 Altholzinseln à 1 ha über 50 Jahre betrachtet knapp dreimal höher entschädigt werden als 1 Altholzinsel mit 5 ha. Mit solchen Mechanismen werden falsche Anreize gesetzt. Deshalb ist Tab. 1 *Flächenbeiträge und Objektpauschalen für Programmziel 1.1 und 1.2* entsprechend neu auszugestalten.
- Es fehlt die Präzisierung auf welchen Zeitraum sich die Objektpauschalen bei Waldreservaten und Altholzinseln beziehen.

PV Waldbewirtschaftung

- Die Aufnahme der Praktischen Ausbildung in die PV wird begrüsst. Weshalb die Vorstudienpraktika nicht mehr beitragsberechtigt sein sollen, obschon diese bis anhin mit Fr. 70.--/Tag unterstützt wurden, ist hingegen nicht verständlich.
- Auf den Hinweis, dass die zu pflegende Jungwaldfläche pro Vertragsperiode nur einmal anrechenbar ist, sollte verzichtet werden. Vielmehr stellen solche Bedingungen eine Überregulierung dar, die keinen wesentlichen Nutzen bringen, dafür unverhältnismässigen Zusatzaufwand generieren. Zudem sind die zur Verfügung stehenden Beiträge limitiert resp. kontingentiert, was wesentlich mehr zu einem effizienten und gezielten Mitteleinsatz beiträgt. Ebenso können in Einzelfällen zwei Pflegeeingriffe innerhalb einer Vertragsperiode gerechtfertigt und in ihrer Wirkung optimal sein.

PV Wild- und Wasservogelschutzgebiete

- Keine Bemerkungen